

**STELLUNGNAHME DES BUNDESVERBANDES DER DEUTSCHEN ZIEGELINDUSTRIE e.V.
ZUM REFERENTENTWURF DES GEBÄUDEENERGIEGESETZES
(STAND 23. JANUAR 2017)**

Vorbemerkung

Die Deutsche Ziegelindustrie unterstützt die kontinuierliche Fortentwicklung der energetischen Anforderungen an Gebäude im Hinblick auf einen nahezu klimaneutralen Gebäudebestand bis 2050 und die daran geknüpfte Verpflichtung der Steigerung des Anteils an erneuerbaren Energien im Gebäudebereich.

Zudem begrüßen wir die Zusammenführung der bisherigen Energieeinsparverordnung (EnEV) und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG) sowie eine Beibehaltung des aktuellen Anforderungsniveaus für den Wohngebäudebereich bis zum 1. Januar 2021. Aus Sicht der Ziegelindustrie hat der Gesetzgeber den engen Korridor für die Anwendung der marktführenden, weil wirtschaftlichen, bewährten monolithischen Massivbauweisen erkannt, dass neben den Anforderungen an den Wärmeschutz gleichzeitig auch die hohen Anforderungen an Statik, Brand- und Schallschutz erfüllt werden müssen. Dies auch vor dem Hintergrund der zu erzielenden Energieeinsparung über die Außenwand am Gesamtenergieverbrauch und deren Relevanz am aktuellen Neubausvolumen.

Forderungen der Deutschen Ziegelindustrie:

1. Die Ziegelindustrie fordert vom Ordnungsgeber anstelle der pauschalen Reduzierung des Primärenergiebedarfs um einen festgelegten Faktor eine klare Positionierung im Hinblick auf die Festlegung von konkreten Bauteilkennwerten im Referenzgebäudeverfahren für die aktuellen und geplanten Novellierungsschritte des Gebäudeenergiegesetzes. Speziell im Bereich des Wohnungsbaus sollte das Referenzgebäude zukünftig in Abhängigkeit der Nutzfläche in zwei Gruppen nach Ein- und Zwei-Familienhäuser sowie Mehrfamilienhäuser unterteilt werden.
2. Streichung der Begrifflichkeit „KfW Effizienzhausstandard 55“ im Zusammenhang mit einem im Gebäudeenergiegesetz festgelegten Anforderungsniveau für Nichtwohngebäude der öffentlichen Hand. Aus Sicht der Ziegelindustrie darf dieser Standard keinerlei präjudizierende Wirkung für die spätere Festsetzung des nearly-zero-energy-building-Standards für private Neubauten (Wohn- und Nicht-Wohngebäude) haben.
3. Für das im EnEG § 2a angesprochene, aber noch nicht definierte Niedrigstenergiegebäude der nicht öffentlichen Hand ist zu gegebener Zeit die Wirtschaftlichkeit zu überprüfen.
4. Die Ziegelindustrie fordert neben dem Ausbau der Förderstruktur für den energieeffizienten Neubau zusätzlich Fördermittel für die energetische Sanierung des Gebäudebestands. Nur so kann sichergestellt werden, dass die energiepolitischen Ziele der Bundesregierung erreicht werden.

Unsere Einsprüche im Einzelnen:**Zu B. Lösung****Sprachregelung in Bezug auf Effizienzhäuser 55:**

Für die Hauptanforderung an den Jahresprimärenergiebedarf Q_p entspricht der Anforderungswert zul. $Q_p = 0,55 * Q_{p,ref}$ [kWh/(m²·a)] im GEG korrekterweise den Vorgaben der KfW. Für den baulichen Wärmeschutz (§ 20) - Anlage 3 jedoch, liegen die Anforderungswerte U_m [W/(m²·K)] ist man aus gutem Grunde nicht den strengen Vorgaben der KfW gefolgt. Eine Zuordnung zu einem KfW-Effizienzhaus 55 ist an dieser Stelle aus dem Text zu entfernen. Es ist darauf zu achten, dass es in diesem Zusammenhang keine Vermischung von gesetzlichen Vorgaben und den Festlegungen der Kreditanstalt für Wiederaufbau geben darf.

Zu § 17 Baulicher Wärmeschutz – Wohngebäude

Die Anwendung Tabelle 2, Anlage 1 der EnEV 2013 vom 18. November 2013 - Höchstwerte des spezifischen, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogenen Transmissionswärmeverlusts - ist aus dem Gebäudeenergiegesetz gestrichen worden. Die Anwendung der Tabelle hat sich baupraktisch für die energieeffiziente Ausgestaltung eines baulichen Wärmeschutzes bewährt. Der Wegfall dieser Bedingung erhöht unter Umständen die Gefahr der Überhitzung von Räumen und die Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz bzw. erzeugt einen Kühlungsbedarf. Zudem werden die stetig gestiegenen Anforderungen an die Einhaltung des bezogenen Transmissionswärmeverlustes unnötigerweise ins Gegenteil verkehrt.

Zu § 21 Nichtwohngebäude im Eigentum der öffentlichen Hand

Die im Absatz (1) gefassten Höchstwerte an den Jahres-Primärenergiebedarf sowie die Anforderungen an den baulichen Wärmeschutz für Nichtwohngebäude der öffentlichen Hand sind als stimmige Präjudizierung für den privaten Wohnungs- und Nichtwohnungsbau zu bewerten.

Zu § 22 Berechnung des Jahres-Primärenergiebedarfs von Wohngebäuden

Keine Abkehr von der Anwendbarkeit der Berechnungsnormen DIN V 4108-6 in Verbindung mit DIN V 4701-10. Die Koexistenz der Normen mit DIN V 18599:2016-10 ist im Rahmen von Übergangsregelungen bis zur Einführung eines Niedrigstenergiegebäudes im Wohnungsbau sicher zu stellen.

Zu § 33 Vereinfachtes Verfahren für zu errichtende Wohngebäude

Eine Möglichkeit der alternativen Nachweisführung auf der Grundlage von vereinfachten Modellberechnungen wird abgelehnt. Empfohlen wird die Aufnahme einer nachgesetzlichen Regelung.

Die Ziegelindustrie erwartet mit Blick auf das Jahr 2021, in Anlehnung an das Referenzgebäudeverfahren, eine Benennung von Anlagentechniken im Zusammenwirken mit den Bauteilen der Gebäudehülle, um einen angekündigten, aber bislang noch nicht näher definierten Niedrigstenergiegebäude-Standard im Hinblick auf die 2. Stufe des Gebäudeenergiegesetzes darstellen zu können.

Zu § 35 Andere Berechnungsverfahren

Die Ziegelindustrie spricht sich zusätzlich für die Aufnahme von dynamisch-thermischen Simulationsrechnungen aus, um in stationären Betrachtungen bei der Bestimmung von Wärmedurchgangskoeffizienten beispielsweise bei der Berücksichtigung von Speichereffekten oder solarer Einstrahlung zu ermöglichen.

Zu § 86 Einteilung in Energieeffizienzklassen von Wohngebäuden

Eine Beibehaltung der bisherigen Einteilung der Effizienzklassen nach Maßgabe des Endenergiebedarfs wird gefordert. Dies impliziert die Kontinuität seit Einführung der Pflicht zur Erstellung von Energieausweisen unverändert fortzuführen, um eine Vergleichbarkeit sicher zu stellen. Überdies ist ein Bezug zur Primärenergie aufgrund der Intransparenz bei der Verbrauchskosten-Abschätzung für den Betreiber von Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung sowie aus wirtschaftlichen Erwägungen abzulehnen.

Zu Anlage 1 Technische Ausführung des Referenzgebäudes (Wohngebäude)

Die derzeitige Ausführung des Referenzgebäudes im Wohngebäudebereich ist beizubehalten. Es besteht kein Bedarf zur Änderung der Referenztechnik, um Unsicherheiten bei den Nachweisführenden zu vermeiden. Entgegen der offiziellen Begründung wäre die Umstellung des Brennstoffes von Öl auf Gas mit einer Anforderungsverschärfung in einer Größenordnung von 1 % bei der Nachweisführung gemäß DIN V 18599:2016-10 verbunden.

Bonn, 1. Februar 2017